

Allgemeine Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil der Verträge, die der Staatsbetrieb SBG mit dem Träger der Aufnahmen schliesst.

§ 2 Einzelheiten der Aufnahmen

- (1) Den Anweisungen des Schlossleiters oder seiner Vertreter ist jederzeit nachzukommen. Mit diesem sind auch vor Beginn der Aufnahmetätigkeit die weiteren Einzelheiten zu besprechen und festzulegen. Darunter fallen auch Regelungen über Aufnahmezeiten, Auf- und Abbauarbeiten, Festlegung der Einfahrtswege in die Höfe und Parks, Bestellung von Personal der Verwaltung für die Zeiten vor oder nach den üblichen Dienststunden, Prüfung der Notwendigkeit von aufzustellenden Brandwachen und Anfragen beim zuständigen Staatsbetrieb SIB, ob Baumaßnahmen die Dreharbeiten behindern.
- (2) Die einschlägigen Brandschutz- und sonstigen einschlägigen Regelungen sind zu beachten.
- (3) Konservatorische Einschränkungen sind bei der Bildaufnahme zu beachten.

§ 3 Hinweise bei Verwendung der Aufnahmen, nachträgliches Nutzungsentgelt

- (1) Soweit möglich ist bei jeder Verwendung der Aufnahmen neben dem Urheber der Staatsbetrieb SBG wie folgt anzugeben: „Mit freundlicher Genehmigung des Schloesserland Sachsen – www.schloesserland-sachsen.de“ und ggf. das Logo einzubinden.
- (2) Soweit bei Vertragsabschluss die Verwendung der Aufnahmen noch nicht bekannt ist, ist diese dem Staatsbetrieb bei späterer Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Der Staatsbetrieb ist berechtigt, nach billigem Ermessen ein Nutzungsentgelt festzulegen. Es gelten die Regelungen der §§315ff. BGB.

§ 4 Wahrung von Rechten Dritter

Für die Wahrung von Rechten Dritter, insbesondere deren Urheber-, Persönlichkeits- oder Verlagsrechte, übernimmt der Staatsbetrieb SBG keine Haftung.

§ 5 Rücktritt von der Vereinbarung

- (1) Dem Staatsbetrieb SBG steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, sofern er durch den Träger der Aufnahmen nicht hinreichend über Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet wurde und/ oder von den ursprünglichen Angaben abgewichen wird ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (2) Dem Träger der Aufnahmen stehen im Rücktrittsfall keine Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat zu.
- (3) Dem Träger der Aufnahmen stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

§ 6 Haftung

- (1) Der Träger der Aufnahmen haftet für alle Schäden, die dem Staatsbetrieb SBG im Zusammenhang mit den Aufnahmemarbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Staatsbetriebes SBG herbeigeführt wurde.
- (2) Der Träger der Aufnahmen verpflichtet sich, alle dem Staatsbetrieb SBG oder Dritten im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und/ oder Sachschäden zu tragen. Auf Aufforderung hat er eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Der Träger der Aufnahmen stellt den Staatsbetrieb SBG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diesen im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.
- (4) Der Staatsbetrieb übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmemarbeiten durch Baumaßnahmen.

§ 7 Öffentlicher Besucherverkehr

Der öffentliche Besucherverkehr während der Besichtigungszeiten soll trotz der Aufnahmemarbeiten gewährleistet bleiben.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Soweit dem Staatsbetrieb SBG ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird, kann er die Aufnahme(n) neben dem Träger der Aufnahmen oder anderen Berechtigten auf die in Absatz 3 aufgezählten Nutzungsarten nutzen (§§ 72, 31 Absatz 2 UrhG).
- (2) Soweit dem Staatsbetrieb SBG ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird, kann er unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers die Aufnahmen nach den in Absatz 3 aufgezählten Nutzungsarten nutzen (§§ 72, 31 Absatz 3 UrhG).

(3) Nutzungsrecht

Das einfache beziehungsweise ausschließliche Nutzungsrecht ist zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt. Es berechtigt insbesondere

- an den Aufnahmen Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
- die Aufnahmen im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, vorzuführen oder über Fernleitungen beziehungsweise drahtlos zu übertragen,
- die Aufnahmen vollständig oder Ausschnittsweise in elektronische Datenbanken oder Datennetze einzuspeisen und unentgeltlich oder gegen Entgelt mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten, Telefon- und Online-Dienste oder sonstiger Übertragungsdienste auf Abruf zum Zwecke der Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung, Download und/ oder Speicherung beziehungsweise sonstiger interaktiver Nutzung zu übertragen.

Soweit gemäß § 63 UrhG erforderlich wird bei der Ausübung der Nutzungsrechte der Name des Fotografen als Urheber angegeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Dresden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.